

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen



Grundsatzfrage

Darf derjenige straffrei ausgehen, der mit Vorbedacht die eigene Schuldfähigkeit ausgeschaltet hat?



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 18.09.23	Einführung
2	Di 19.09.23	Legalitätsprinzip
3	Mo 25.09.23	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 26.09.23	Deliktsaufbau
5	Mo 02.10.23	Objektiver Tatbestand
6	Di 03.10.23	Objektiver Tatbestand
7	Mo 09.10.23	Subjektiver Tatbestand
8	Di 10.10.23	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 16.10.23	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 17.10.23	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 23.10.23	Rechtswidrigkeit – Notwehr Sonderprobleme Einwilligung
12	Di 24.10.23	Rechtswidrigkeit – Einwilligung/mutmassliche Einwilligung
13	Mo 30.10.23	La visite du Romand, responsabilité pénale de l'entreprise (Yvan Jeanneret)
14	Di 31.10.23	Rechtswidrigkeit – Stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen/Irrtümer

Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 06.11.23	Schuld – Schuldfähigkeit
16	Mo 13.11.23	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
17	Mo 20.11.23	Schuld – Verbotsirrtum
18	Mo 27.11.23	Schuld – Unzumutbarkeit
19	Mo 04.12.23	Versuch
20	Mo 11.12.23	Rücktritt und tätige Reue
21	Mo 18.12.23	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft

Schuld

Einleitung

Unrecht

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">– Täter– Tatobjekt („Opfer“)– Tatmittel– Tathandlung– Taterfolg– Kausal./Zurechnung	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">– Wissen/FMH– Wollen/IKN	Unrechtsbegründung
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">– Überwiegendes Interesse– Schutzprinzip– Autonomieprinzip		
Schuld	<ol style="list-style-type: none">1. Schuldfähigkeit2. Unrechtsbewusstsein3. Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit

Unrecht

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">– Täter– Tatobjekt („Opfer“)– Tatmittel– Tathandlung– Taterfolg– Kausal./Zurechnung	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">– Wissen/FMH– Wollen/IKN	Unrecht «Urteil über die Tat»
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">– Überwiegendes Interesse– Schutzprinzip– Autonomieprinzip		
Schuld	1. Schuldfähigkeit 2. Unrechtsbewusstsein 3. Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit

Schuld

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">– Täter– Tatobjekt („Opfer“)– Tatmittel– Tathandlung– Taterfolg– Kausal./Zurechnung	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">– Wissen/FMH– Wollen/IKN	Unrecht «Urteil über die Tat»
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">– Überwiegendes Interesse– Schutzprinzip– Autonomieprinzip		
Schuld	1. Schuldfähigkeit 2. Unrechtsbewusstsein 3. Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit «Urteil über den Täter»

VII. Schuld

1. Schuldfähigkeit
2. Unrechtsbewusstsein
3. Zumutbarkeit

Art. 19 – Schuldunfähigkeit

¹ War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a white rounded rectangle, which is itself centered on a light gray background.

Art. 19 – Schuldunfähigkeit

¹ War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

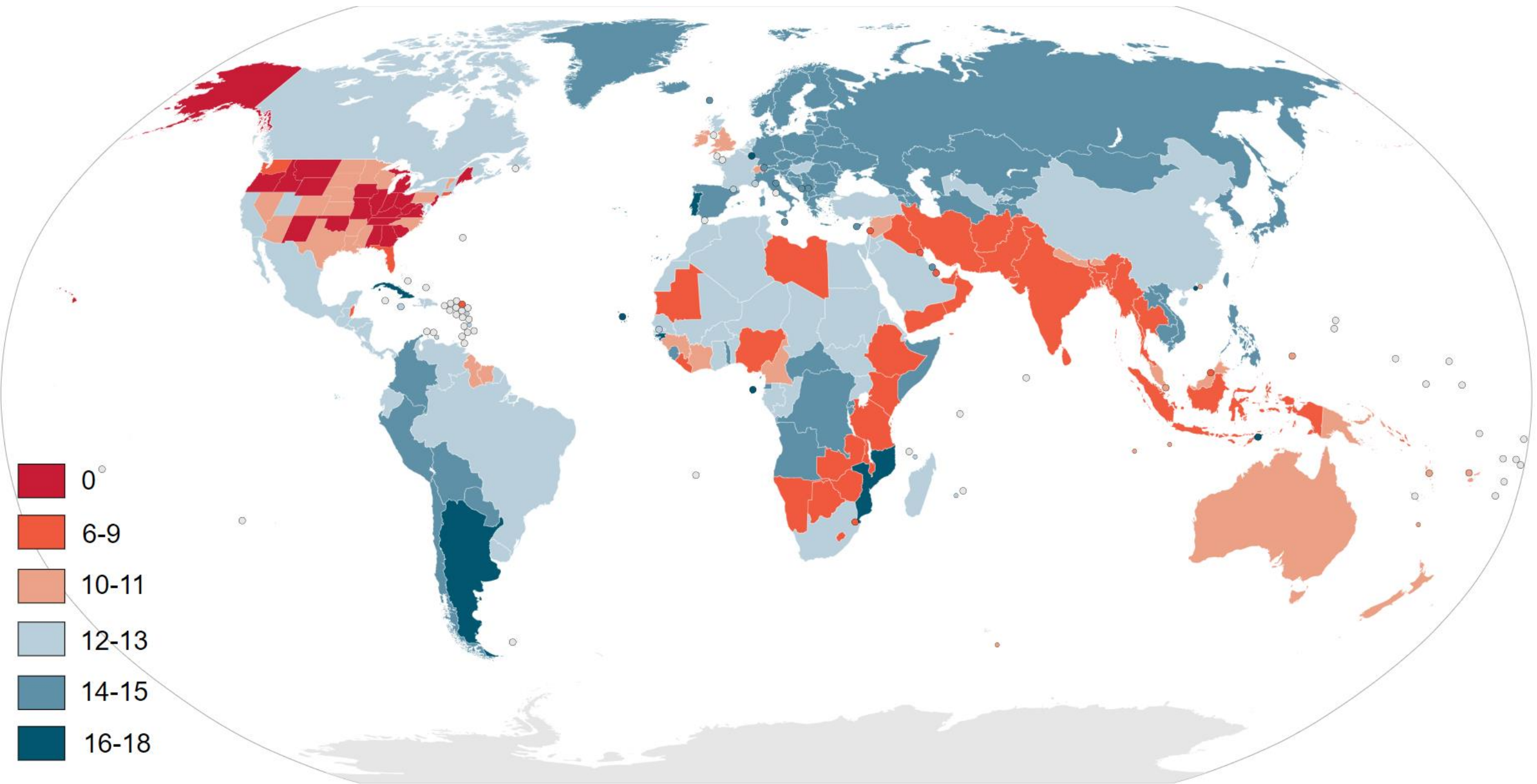
The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Schuld

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">– Täter– Tatobjekt...	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">– Wissen/FMH– Wollen/IKN	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">– Überwiegendes Interesse– Schutzprinzip– Autonomieprinzip		Unrecht «Urteil über die Tat»
Schuld	<ol style="list-style-type: none">Schuldfähigkeit<ul style="list-style-type: none">– Kindesalter– Schwere psychische Störung– Intelligenzmangel– BewusstseinsstörungUnrechtsbewusstseinZumutbarkeit		Vorwerfbarkeit

Schuld

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">– Täter– Tatobjekt...	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">– Wissen/FMH– Wollen/IKN	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">– Überwiegendes Interesse– Schutzprinzip– Autonomieprinzip		Unrecht «Urteil über die Tat»
Schuld	<ol style="list-style-type: none">Schuldfähigkeit<ul style="list-style-type: none">– Kindesalter– Schwere psychische Störung– Intelligenzmangel– BewusstseinsstörungUnrechtsbewusstseinZumutbarkeit		Vorwerfbarkeit



Schuld

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt...	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	
Rechtswidrigkeit	– Überwiegendes Interesse – Schutzprinzip – Autonomieprinzip		Unrecht «Urteil über die Tat»
Schuld	<ol style="list-style-type: none"> 1. Schuldfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> – Kindesalter – Schwere psychische Störung – Intelligenzmangel – Bewusstseinsstörung 2. Unrechtsbewusstsein 3. Zumutbarkeit 		Vorwerfbarkeit

Art. 10 –StGB/1937

Wer wegen Geisteskrankheit, Blödsinns oder schwerer Störung des Bewusstseins zur Zeit der Tat nicht fähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss seiner Einsicht in das Unrecht der Tat zu handeln, ist nicht strafbar.



[Carl Stooss \(1849-1934\)](#)

Art. 10 –StGB/1937

Wer wegen Geisteskrankheit, Blödsinns oder schwerer Störung des Bewusstseins zur Zeit der Tat nicht fähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss seiner Einsicht in das Unrecht der Tat zu handeln, ist nicht strafbar.



Carl Stooss (1849-1934)

Schuld

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">– Täter– Tatobjekt...	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">– Wissen/FMH– Wollen/IKN	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">– Überwiegendes Interesse– Schutzprinzip– Autonomieprinzip		Unrecht «Urteil über die Tat»
Schuld	<ol style="list-style-type: none">Schuldfähigkeit<ul style="list-style-type: none">– Kindesalter– Schwere psychische Störung– Intelligenzmangel– BewusstseinsstörungUnrechtsbewusstseinZumutbarkeit		Vorwerfbarkeit

Schizophrenie

- Am 11. Januar 2009 um 13.10 Uhr hat ein Mann im 13er-Tram in Zürich einen ihm unbekanntem Fahrgast ohne erkennbaren Grund angegriffen.
- Täter sagt aus, er habe im Tram gehört, er solle «verschossen» werden.
- Diagnose: paranoide Schizophrenie (ICD-10).



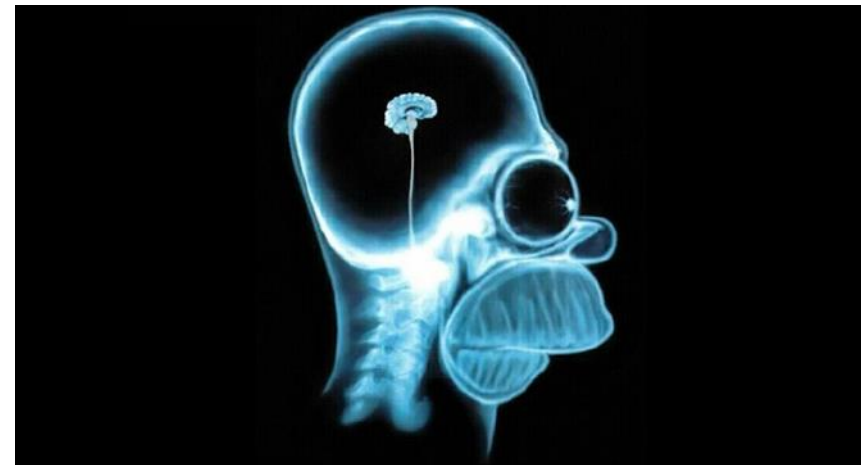
[Thommen/Habermeyer/Graf, Tatenlose Massnahmen? sui generis 2020, S. 329 ff.](#)

Schuld

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">– Täter– Tatobjekt...	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">– Wissen/FMH– Wollen/IKN	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">– Überwiegendes Interesse– Schutzprinzip– Autonomieprinzip		Unrecht «Urteil über die Tat»
Schuld	<ol style="list-style-type: none">Schuldfähigkeit<ul style="list-style-type: none">– Kindesalter– Schwere psychische Störung– Intelligenzmangel– BewusstseinsstörungUnrechtsbewusstseinZumutbarkeit		Vorwerfbarkeit

Intelligenzmangel

Richtwert: Oberhalb von IQ 70
keine forensische Relevanz



Homer sapiens

Schuld

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">– Täter– Tatobjekt...	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">– Wissen/FMH– Wollen/IKN	
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">– Überwiegendes Interesse– Schutzprinzip– Autonomieprinzip		Unrecht «Urteil über die Tat»
Schuld	<ol style="list-style-type: none">Schuldfähigkeit<ul style="list-style-type: none">– Kindesalter– Schwere psychische Störung– Intelligenzmangel– BewusstseinsstörungUnrechtsbewusstseinZumutbarkeit		Vorwerfbarkeit

Störung Bewusstsein

Kann man sich auf eine selbst herbeigeführte Bewusstseinsstörung berufen?



VII. Schuld

1. Schuldfähigkeit

- Kindesalter
- Schwere psychische Störung
- Intelligenzmangel
- Bewusstseinsstörung (actio libera in causa/263)

2. Unrechtsbewusstsein

3. Zumutbarkeit

Actio libera in causa

1. Gesetzliche Regelung
2. Vorsätzliche ALIC
3. Eventualvorsätzliche ALIC
4. Fahrlässige ALIC

Art. 19 – Schuldunfähigkeit

¹ War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar...

² War der Täter zur Zeit der Tat nur teilweise fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so mildert das Gericht die Strafe.

³ Es können indessen Massnahmen nach den Artikeln 59 ff. ... getroffen werden.

⁴ Konnte der Täter die Schuldunfähigkeit oder die Verminderung der Schuldfähigkeit vermeiden und dabei die in diesem Zustand begangene Tat voraussehen, so sind die Absätze 1–3 nicht anwendbar.



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Art. 19 – Schuldunfähigkeit

¹ War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar...

² War der Täter zur Zeit der Tat nur teilweise fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so mildert das Gericht die Strafe.

³ Es können indessen Massnahmen nach den Artikeln 59 ff. ... getroffen werden.

⁴ Konnte der Täter die Schuldunfähigkeit oder die Verminderung der Schuldfähigkeit vermeiden und dabei die in diesem Zustand begangene Tat voraussehen, so sind die Absätze 1–3 nicht anwendbar.

Nicht strafbar, WEIL schuldunfähig



Strafbar, OBWOHL schuldunfähig

Art. 19 – Schuldunfähigkeit

⁴ Konnte der Täter die Schuldunfähigkeit oder die Verminderung der Schuldfähigkeit vermeiden und dabei die in diesem Zustand begangene Tat voraussehen, so sind die Absätze 1–3 nicht anwendbar.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked vertically. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 19 – Schuldunfähigkeit

⁴ Konnte der Täter die Schuldunfähigkeit oder die Verminderung der Schuldfähigkeit **vermeiden** und dabei die in diesem Zustand begangene Tat voraussehen, so sind die Absätze 1–3 nicht anwendbar.

1. Vorsatz/Fahrlässig Ausschluss
2. Vorsatz/Fahrlässig spätere Tat
3. Vorsatz/Fahrlässig Ausführung

Art. 19 – Schuldunfähigkeit

⁴ Konnte der Täter die Schuldunfähigkeit oder die Verminderung der Schuldfähigkeit vermeiden und dabei die in diesem Zustand begangene Tat voraussehen, so sind die Absätze 1–3 nicht anwendbar.

1. Vorsatz/Fahrlässig Ausschluss
2. Vorsatz/Fahrlässig spätere Tat
3. Vorsatz/Fahrlässig Ausführung

Art. 19 – Schuldunfähigkeit

⁴ Konnte der Täter die Schuldunfähigkeit oder die Verminderung der Schuldfähigkeit vermeiden und dabei die in diesem Zustand begangene Tat voraussehen, so sind die Absätze 1–3 nicht anwendbar.

1. Vorsatz/Fahrlässig Ausschluss
2. Vorsatz/Fahrlässig spätere Tat
3. Vorsatz/Fahrlässig Ausführung

Actio libera in causa

Actio die Straftat,
libera die frei war
in causa in ihrem Ursprung
 (nicht aber in ihrer
 Ausführung)



Actio libera in causa

Rechtsmissbrauchsverbot



Actio libera in causa

1. Handlungsteil

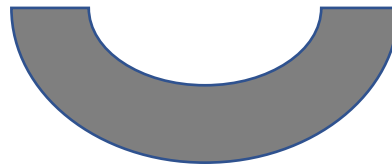


actio praecedens
(= freie causa)

2. Handlungsteil



actio subsequens
(= nicht libera in se)



Actio libera in causa

Vorsätzliche ALIC

Herbeiführung der Schuldunfähigkeit (SUF),
um eine Tat zu begehen.

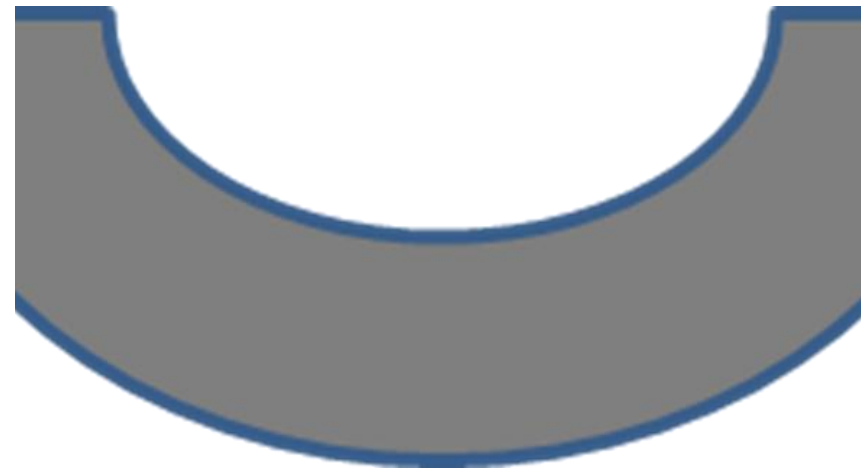
Eventualvorsätzliche ALIC

Tatbegehung in SUF für möglich gehalten
und in Kauf genommen.

Fahrlässige ALIC

Tatbegehung in SUF für möglich gehalten,
aber vertraut auf Ausbleiben

Tatbegehung in SUF nicht vorhergesehen,
aber vorhersehbar



Actio libera in causa

1. Gesetzliche Regelung
2. Vorsätzliche ALIC
3. Eventualvorsätzliche ALIC
4. Fahrlässige ALIC

Actio libera in causa

Vorsätzliche ALIC

Herbeiführung der Schuldunfähigkeit (SUF),
um eine Tat zu begehen.

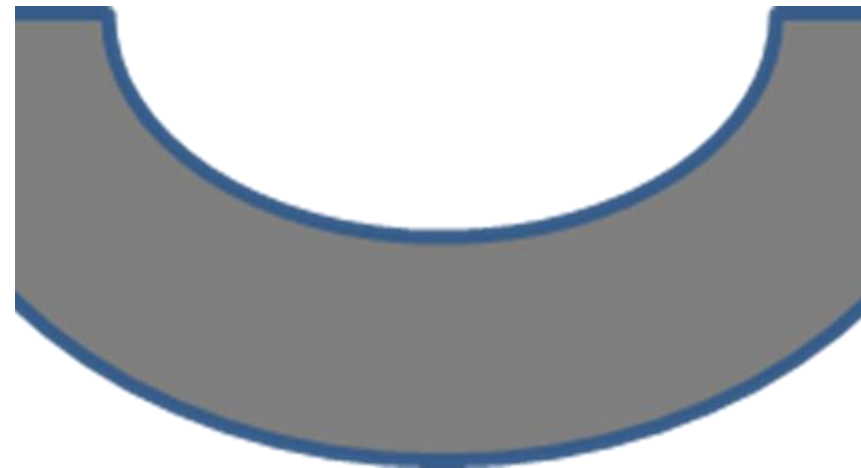
Eventualvorsätzliche ALIC

Tatbegehung in SUF für möglich gehalten
und in Kauf genommen.

Fahrlässige ALIC

Tatbegehung in SUF für möglich gehalten,
aber vertraut auf Ausbleiben

Tatbegehung in SUF nicht vorhergesehen,
aber vorhersehbar



Vorsatzstrafe trotz SUF

1. Vorsätzlicher Ausschluss
2. Vorsatz zur späteren Tat
3. Vorsätzliche Ausführung Tat

} Dreifacher Vorsatz

Vorsatzstrafe trotz SUF

1. Vorsätzlicher Ausschluss
2. Vorsatz zur späteren Tat
3. Vorsätzliche Ausführung Tat

} Dreifacher Vorsatz

Ausschluss Schuldfähigkeit

Vorsätzlicher Ausschluss:
«Binge drinking»



Ausschluss Schuldfähigkeit

Eventualvorsätzlicher Ausschluss:
Fortwährendes Trinken
«in gemütlicher Runde.»



[In Gemütlicher Runde, AMIGA/1966](#)

Ausschluss Schuldfähigkeit

Fahrlässiger Ausschluss:
Pflichtwidrig ausser Acht gelassen,
dass zusätzlich noch Medikamente
genommen oder Wirkung
unterschätzt.



Ausschluss Schuldfähigkeit

Unverschuldeter Ausschluss:
Betroffenen wird Rohypnol (Roofies)
in den Drink gemischt.



Vorsatzstrafe trotz SUF

1. Vorsätzlicher Ausschluss
2. Vorsatz zur späteren Tat
3. Vorsätzliche Ausführung Tat

} Dreifacher Vorsatz

BGE 121 IV 162

- X. wollte P., den für sehr vermögend hielt, überfallen.
- Zur Tatausführung beschaffte sich X. ein komplettes St. Nikolaus-Kostüm.
- In einen als Sack verwendeten Duvet-Anzug legte er eine entschärfte amerikanische Handgranate aus dem zweiten Weltkrieg, ein abgesägtes Kleinkalibergewehr...



BGE 121 IV 162

- Eine Schachtel Schokolade, Regenschirm, schwarze Reisetasche sowie Schreckschussrevolver.
- Handschuhe, Sonnenbrille sowie Tränengas-Spraydose vervollständigten die Ausrüstung.



BGE 121 IV 162

- 24. Dezember 1992 begab sich X. zu P., vor Haus 1/4 Liter Gin, um sich Mut zu machen.
- Daraufhin begab sich X. zum Haus, bedrohte P. und schlug diesen nieder.



BGE 122 IV 49

Faustregel/Vermutung

- $< 2 \text{ ‰}$: schuldfähig
- $> 3 \text{ ‰}$: schuldunfähig
- $2\text{-}3 \text{ ‰}$: vermind. Schuldfähigkeit



BGE 121 IV 162

- Gehen Sie davon aus, dass X. (St. Nikolaus) einen Blutalkoholgehalt von 3.3 Promille hatte.
- Hat er sich der einfachen Körperverletzung (StGB 123) strafbar gemacht?



BGE 121 IV 162

- I. Tatbestandsmässigkeit
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
 - 1. Schuldfähigkeit
 - 1.1 Vorsätzlicher Ausschluss
 - 1.2 Vorsatz zur späteren Tat
 - 1.3 Vorsätzliche Ausführung



Actio libera in causa

1. Gesetzliche Regelung
2. Vorsätzliche ALIC
3. Eventualvorsätzliche ALIC
4. Fahrlässige ALIC

Actio libera in causa

1. Handlungsteil

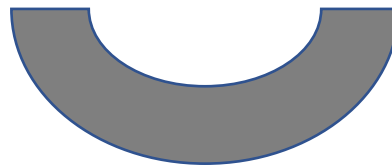


actio praecedens
(= freie causa)

2. Handlungsteil



actio subsequens
(= nicht libera in se)



Actio libera in causa

Vorsätzliche ALIC

Herbeiführung der Schuldunfähigkeit (SUF),
um eine Tat zu begehen.

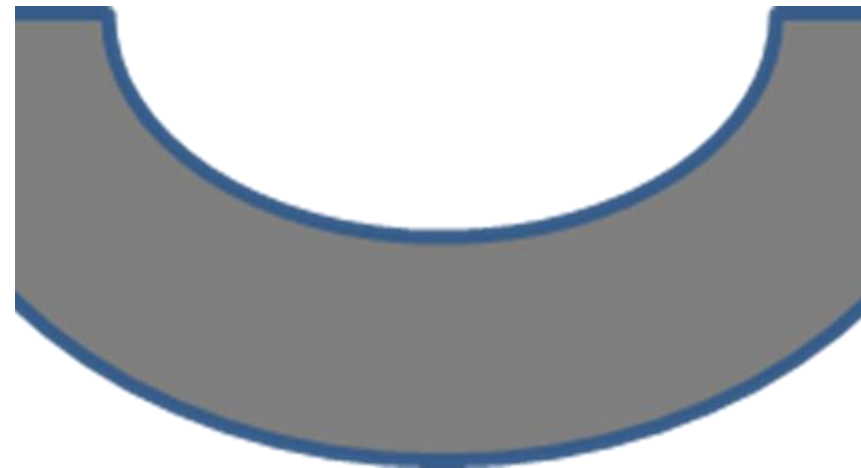
Eventualvorsätzliche ALIC

Tatbegehung in SUF für möglich gehalten
und in Kauf genommen.

Fahrlässige ALIC

Tatbegehung in SUF für möglich gehalten,
aber vertraut auf Ausbleiben

Tatbegehung in SUF nicht vorhergesehen,
aber vorhersehbar



Landgasthof

X. fährt mit Freunden in einen Landgasthof und fährt nach «gemütlicher Runde» vollkommen betrunken (3,3 ‰) nach Hause.



Landgasthof

- I. Tatbestandsmässigkeit
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
 - 1. Schuldfähigkeit
 - 1.1 Vorsätzlicher Ausschluss
 - 1.2 Vorsatz zur späteren Tat
 - 1.3 Vorsätzliche Ausführung



Landgasthof

- I. Tatbestandsmässigkeit
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
 - 1. Schuldfähigkeit
 - 1.1 Vorsätzlicher Ausschluss
 - 1.2 Vorsatz zur späteren Tat
 - 1.3 Vorsätzliche Ausführung



Art. 91 SVG – Fahren unter Alkoholeinfluss

¹ Mit Busse wird bestraft, wer...in angetrunkenem Zustand ein Motorfahrzeug führt...

² Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer... in angetrunkenem Zustand mit qualifizierter Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration ein Motorfahrzeug führt

The image shows the letters 'SVG' in a large, bold, red, sans-serif font. The letters are positioned on the right side of the slide, below the main title.

Verordnung der Bundesversammlung vom 15. Juni 2012

Art. 1 Angetrunkenheit

Angetrunkenheit gilt als erwiesen,
wenn der Fahrzeugführer... eine

- Blutalkoholkonzentration von 0,5
Gewichtspromille
- Atemalkoholkonzentration von 0,25
mg Alkohol oder mehr ... aufweist

SVG

Verordnung der Bundesversammlung vom 15. Juni 2012

Art. 2 Qualifizierte Alkoholkonzentrationen

- Blutalkoholkonzentration von 0,8 Gewichtspromille oder mehr
- Atemalkoholkonzentration von 0,4 mg Alkohol oder mehr pro Liter Atemluft.

SVG

Landgasthof

- I. Tatbestandsmässigkeit
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
 - 1. Schuldfähigkeit
 - 1.1 Vorsätzlicher Ausschluss
 - 1.2 Vorsatz zur späteren Tat
 - 1.3 Vorsätzliche Ausführung



Rechtliche Folgen von Trunkenheitsfahrten

- I. Zivilrecht
 1. Schadenersatz/Genugt (OR 41)
 2. Regressrecht (SVG 65 III)
- II. Verwaltungsrecht
 1. Ausweisentzug (SVG 16)
 2. Fahreignung (SVG 15d)
- III. Strafrecht
 1. Busse/Geld-/Freiheitsstrafe
 2. Strafregister
 3. Einziehung



Rechtliche Folgen von Trunkenheitsfahrten

- I. Zivilrecht
 - 1. Schadenersatz/Genugt (OR 41)
 - 2. Regressrecht (SVG 65 III)
- II. Verwaltungsrecht
 - 1. Ausweisentzug (SVG 16)
 - 2. Fahreignung (SVG 15d)
- III. Strafrecht
 - 1. Busse/Geld-/Freiheitsstrafe
 - 2. Strafregister
 - 3. Einziehung



[Watson – 9.11.2023](#)

Actio libera in causa

1. Gesetzliche Regelung
2. Vorsätzliche ALIC
3. Eventualvorsätzliche ALIC
4. Fahrlässige ALIC

Actio libera in causa

1. Handlungsteil

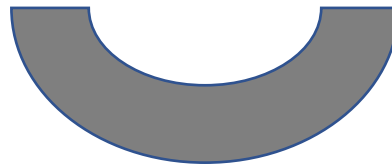


actio praecedens
(= freie causa)

2. Handlungsteil



actio subsequens
(= nicht libera in se)



Actio libera in causa

Vorsätzliche ALIC

Herbeiführung der Schuldunfähigkeit (SUF),
um eine Tat zu begehen.

Eventualvorsätzliche ALIC

Tatbegehung in SUF für möglich gehalten
und in Kauf genommen.

Fahrlässige ALIC

Tatbegehung in SUF für möglich gehalten,
aber vertraut auf Ausbleiben

Tatbegehung in SUF nicht vorhergesehen,
aber vorhersehbar



BGE 85 IV 1 – Genoud

Genoud fährt nach «gemütlicher Runde» vollkommen betrunken (3,3 ‰) nach Hause und fährt einen Fahrradfahrer zu Tode.



Landgasthof

- I. Tatbestandsmässigkeit
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
 - 1. Schuldfähigkeit
 - 1.1 Vorsätzlicher Ausschluss
 - 1.2 Vorsatz zur späteren Tat
 - 1.3 Vorsätzliche Ausführung



Art. 91 SVG – Fahren unter Alkoholeinfluss

¹ Mit Busse wird bestraft, wer...in angetrunkenem Zustand ein Motorfahrzeug führt...

² Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer... in angetrunkenem Zustand mit qualifizierter Atemalkohol- oder Blutalkoholkonzentration ein Motorfahrzeug führt

The image shows the letters 'SVG' in a large, bold, red, sans-serif font. The letters are positioned on the right side of the slide, below the main title.

Art. 117 StGB – Fahrlässige Tötung

Wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Landgasthof

- I. Tatbestandsmässigkeit
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
 - 1. Schuldfähigkeit
 - 1.1 Vorsätzlicher Ausschluss
 - 1.2 Vorsatz zur späteren Tat
 - 1.3 Vorsätzliche Ausführung



BGE 120 IV 169

«Für die Haftung unter dem Gesichtspunkt der actio libera in causa genügt es nicht, wenn für den Täter nur die Möglichkeit irgendeines nicht näher konkretisierten Deliktes vorauszusehen war. Die Haftung erfordert vielmehr, dass der Täter ... voraussehen konnte, er werde ein bestimmtes Delikt begehen ... Dabei ist nicht notwendig, dass der Täter den späteren Geschehensablauf in allen seinen Einzelheiten voraussehen konnte. Mindestens in seinen wesentlichen Zügen musste er für ihn aber voraussehbar sein, da er sonst nicht die Pflicht haben konnte, sich darauf einzustellen.»



Vorhersehbarkeit

«Erforderlich ist Bestimmbarkeit der Tat nach ihrer Art, eingeschränkt auch nach Zeit und Ort ..., wie sie bei der in betrunkenem Zustand erfolgenden (Heim-) Fahrt eines Automobilisten angesichts der mit ihr typischerweise verbundenen Risiken (fahrlässige Körperverletzung oder Tötung) regelmässig vorliegt. Die Vorhersehbarkeit richtet sich nicht nur auf den Taterfolg, sondern auch auf die wesentlichen Züge des zu ihm führenden Geschehensablaufs...»



BSK StGB I⁴-BOMMER, Art. 19 N 104

Diskussion

Tötung in Küsnacht

- 30. Dez. 2014, Bennet V. (29) tötet seinen Jugendfreund Alex M. auf äußerst brutale Weise.
- Davor ausgiebiger Ketamin- und Kokainkonsum



Bennet V.

Alex M. (†)

Tötung in Küsnacht

- Bennet V. habe Alex M. «als bedrohliches grünes Wesen mit langen Ohren und roten Augen wahrgenommen, ‘so alienmässig’»



Urteil, BG Meilen vom 29. Juni 2017, S. 64

Tötung in Küsnacht

- Gutachter: psychotischen Zustand mit paranoiden Wahnvorstellungen.
- Ketamin: Halluzinogen, ähnliche Wirkung wie LSD. Es macht nicht körperlich abhängig. Es kommt aus der Anästhesie. Macht müde und antriebslos. Ketamin führt dazu, dass die Realitätswahrnehmung aufgehoben ist.
- Kokain: Antriebssteigerung.
- Fazit: Zum Tatzeitpunkt schuldunfähig



Tötung in Küsnacht

- B.V. habe seit Jahren Ketamin, Kokain und Cannabis konsumiert.
- Dies habe schon mehrfach zu paranoiden Wahnvorstellungen und Halluzinationen geführt.
- B.V. hatte so offenbar in einem solchen Zustand bereits 2011 seinen Vater mit einem Gehstock angegriffen



[Blick - 13. 3. 2017](#)

Häusliche Gewalt

Macht sich gewalttätiger Ehemann, der im Vollrausch immer wieder seine Frau verprügelt, strafbar, wenn er keine Hilfe in Anspruch nimmt?

opfer
beratung
zürich

Gewaltopfer, Strassenverkehropfer
Männer, Frauen, Jugendliche, Kinder

Hangover

Hat sich Alan Garner strafbar gemacht?



Diskussion Fall I

Tötung in Küsnacht

[BGE 147 IV 409](#)

[6B 257/2020](#)

Tötung in Küsnacht

- I. Tatbestandsmässigkeit
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
 - 1. Schuldfähigkeit
 - 1.1 Vorsätzlicher Ausschluss
 - 1.2 Vorsatz zur späteren Tat
 - 1.3 Vorsätzliche Ausführung



Actio libera in causa

Vorsätzliche ALIC

Herbeiführung der Schuldunfähigkeit (SUF),
um eine Tat zu begehen.

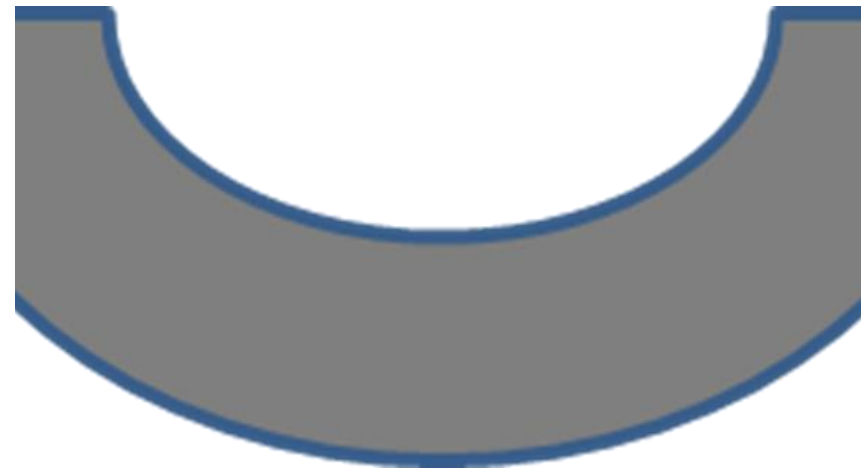
Eventualvorsätzliche ALIC

Tatbegehung in SUF für möglich gehalten
und in Kauf genommen.

Fahrlässige ALIC

Tatbegehung in SUF für möglich gehalten,
aber vertraut auf Ausbleiben

Tatbegehung in SUF nicht vorhergesehen,
aber vorhersehbar



Diskussion Fall II

Häusliche Gewalt

Häusliche Gewalt

Macht sich gewalttätiger Ehemann, der im Vollrausch immer wieder seine Frau verprügelt, strafbar, wenn er keine Hilfe in Anspruch nimmt?

opfer
beratung
zürich

Gewaltopfer, Strassenverkehropfer
Männer, Frauen, Jugendliche, Kinder

Häusliche Gewalt

- I. Tatbestandsmässigkeit
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
 - 1. Schuldfähigkeit
 - 1.1 Vorsätzlicher Ausschluss
 - 1.2. Vorsatz zur späteren Tat
 - 1.3. Vorsätzliche Ausführung

opfer
beratung
zürich

Gewaltopfer, Strassenverkehrsoffer
Männer, Frauen, Jugendliche, Kinder

Häusliche Gewalt

Einleitungssatz

Der Ehemann könnte sich der einfachen Körperverletzung nach Art. 123 StGB strafbar gemacht haben, indem er seine Frau verprügelte.

opfer
beratung
zürich

Gewaltopfer, Strassenverkehrsoffer
Männer, Frauen, Jugendliche, Kinder

Häusliche Gewalt

I. Objektiver Tatbestand

- Täter (Ehemann)
- Tatobjekt (Ehefrau)
- Tathandlung (Schlagen)
- Taterfolg (Hirnerschütterung)
- Kausalität/Obj. Zurechnung

opfer
beratung
zürich

Gewaltopfer, Strassenverkehrsoffer
Männer, Frauen, Jugendliche, Kinder

Häusliche Gewalt

I. Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Für-möglich-Halten
(Schläge führen zu Trauma)
- Wollen/Inkaufnahme
(Verletzung beabsichtigt)

opfer
beratung
zürich

Gewaltopfer, Strassenverkehrsoffer
Männer, Frauen, Jugendliche, Kinder

Häusliche Gewalt

II. Rechtswidrigkeit

Es sind keine Rechtfertigungsgründe ersichtlich.

opfer
beratung
zürich

Gewaltopfer, Strassenverkehrsoffer
Männer, Frauen, Jugendliche, Kinder

Häusliche Gewalt

III. Schuld

Zur Tatzeit war der Ehemann nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen resp. nach dieser Einsicht zu handeln (Art. 19 Abs. 1 StGB).

opfer
beratung
zürich

Gewaltopfer, Strassenverkehrsoffer
Männer, Frauen, Jugendliche, Kinder

Häusliche Gewalt

III. Schuld

Weil der Ehemann die Schuldunfähigkeit selber herbeigeführt hat, sind die Voraussetzungen der ALIC zu prüfen (Art. 19 Abs. 4 StGB).

opfer
beratung
zürich

Gewaltopfer, Strassenverkehrsoffer
Männer, Frauen, Jugendliche, Kinder

Häusliche Gewalt

III. Schuld (ALIC)

- Vorsätzlicher oder fahrlässiger Ausschluss der Schuldfähigkeit
- Spätere Tat für möglich gehalten, aber Vertrauen auf Ausbleiben (FL) oder Inkaufnahme (EV).
- Vorsätzlich/fahrlässige Deliktsbegehung

opfer
beratung
zürich

Gewaltopfer, Strassenverkehrsoffer
Männer, Frauen, Jugendliche, Kinder

Häusliche Gewalt

IV. Fazit (klassisch)

Ehemann ist trotz Schuldunfähigkeit im Tatzeitpunkt wegen (eventual-) vorsätzlicher Körperverletzung strafbar.

opfer
beratung
zürich

Gewaltopfer, Strassenverkehropfer
Männer, Frauen, Jugendliche, Kinder

Häusliche Gewalt

Problem

- Vorsätzlicher oder fahrlässiger Ausschluss der Schuldfähigkeit (actio libera?)
- Spätere Tat für möglich gehalten, aber Vertrauen auf Ausbleiben (FL) oder Inkaufnahme (EV).
- Vorsätzlich/fahrlässige Deliktsbegehung

opfer
beratung
zürich

Gewaltopfer, Strassenverkehrsoffer
Männer, Frauen, Jugendliche, Kinder

Häusliche Gewalt

Fazit II

- Entschluss zum Trinken ist nicht frei, sondern bedingt durch Alkoholismus (Actio praecedens non libera).
- Freier Entschluss, keine Therapie zu machen (Omissio praecedens libera)
- Problem: Strafbewehrte Pflicht zur Therapie. Vermeidbarkeit.

opfer
beratung
zürich

Gewaltopfer, Strassenverkehrsoffer
Männer, Frauen, Jugendliche, Kinder

Fault Line

- Kevin liess sich nach epilepsiebedingten Verkehrsunfall einen Teil des Gehirns entfernen.
- Danach verspürte er unwiderstehlichen Drang, Kinderpornografie zu konsumieren.
- Zahlreiche Filme wurden auf seinem Computer zuhause gefunden, nicht aber auf seinem Büro-Computer.



RADIOLAB

[Thierry Urwyler, Anwendbarkeit der actio libera in causa bei fehlender Medikamenten-Adhärenz und darauffolgenden störungskonnexen Straftaten, ZStrR 140/2022, Heft 1, S. 1-26.](#)
[Thommen/Habermeyer/Graf, Tatenlose Massnahmen? sui generis 2020, S. 334.](#)

Diskussion Fall III

Hangover



Hangover

- Betäubungsmittel (Rohypnol)
- Sachbeschädigung (Hotel)
- Diebstahl (Tiger, Polizeiauto)
- Hausfriedensbruch (Tyson)
- Entführung (Kind)
- Gefährdung des Lebens



Hangover

- Betäubungsmittel (Rohypnol)
- Sachbeschädigung (Hotel)
- Diebstahl (Tiger)
- Hausfriedensbruch (Tyson)
- Entführung (Kind)
- Gefährdung des Lebens



Hangover

- I. Tatbestandsmässigkeit
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
 - 1. Schuldfähigkeit
 - 1.1 Vorsätzlicher Ausschluss
 - 1.2. Vorsatz zur späteren Tat
 - 1.3. Vorsätzliche Ausführung



Hangover

Vorsätzliche ALIC

Herbeiführung der Schuldunfähigkeit (SUF),
um eine Tat zu begehen.

Eventualvorsätzliche ALIC

Tatbegehung in SUF für möglich gehalten
und in Kauf genommen.

Fahrlässige ALIC

Tatbegehung in SUF für möglich gehalten,
aber vertraut auf Ausbleiben

Tatbegehung in SUF nicht vorhergesehen,
aber vorhersehbar



BGE 120 IV 169

«Für die Haftung unter dem Gesichtspunkt der actio libera in causa genügt es nicht, wenn für den Täter nur die Möglichkeit irgendeines nicht näher konkretisierten Deliktes vorauszusehen war. Die Haftung erfordert vielmehr, dass der Täter ... voraussehen konnte, er werde ein bestimmtes Delikt begehen ... Dabei ist nicht notwendig, dass der Täter den späteren Geschehensablauf in allen seinen Einzelheiten voraussehen konnte. Mindestens in seinen wesentlichen Zügen musste er für ihn aber voraussehbar sein, da er sonst nicht die Pflicht haben konnte, sich darauf einzustellen.»



Vorhersehbarkeit

«Erforderlich ist Bestimmbarkeit der Tat nach ihrer Art, eingeschränkt auch nach Zeit und Ort ..., wie sie bei der in betrunkenem Zustand erfolgenden (Heim-) Fahrt eines Automobilisten angesichts der mit ihr typischerweise verbundenen Risiken (fahrlässige Körperverletzung oder Tötung) regelmässig vorliegt. Die Vorhersehbarkeit richtet sich nicht nur auf den Taterfolg, sondern auch auf die wesentlichen Züge des zu ihm führenden Geschehensablaufs...»



BSK StGB I⁴-BOMMER, Art. 19 N 104

Hangover

Strafbarkeit Alan

- Vorsätzlicher Konsum Betäubungsm.
- Trunkenheitsfahrt: fahrlässige ALIC
- Sachbeschädigung: fahrlässige ALIC
- Diebstahl (Tiger), Hausfriedensbruch (Tyson), Entführung (Kind): Mangels Vorhersehbarkeit/Fahrlässigkeit:
Rauschtat (Art. 263 StGB)



VII. Schuld

1. Schuldfähigkeit

- Kindesalter
- Schwere psychische Störung
- Intelligenzmangel
- Bewusstseinsstörung (*actio libera in causa*/263)

2. Unrechtsbewusstsein

3. Zumutbarkeit

Verübung einer Tat in selbst-
verschuldeter Unzurechnungsfähigkeit
(«Rauschtat»)

Art. 263 StGB

Art. 263 – Rauschtat

¹ Wer infolge selbstverschuldeter Trunkenheit oder Betäubung unzurechnungsfähig ist und in diesem Zustand eine als Verbrechen oder Vergehen bedrohte Tat verübt, wird mit Geldstrafe bestraft.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded rectangle, which is itself centered on a light gray background.

Art. 263 – Rauschtat

1. Handlungsteil

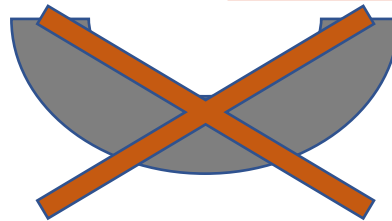


actio praecedens
(= freie causa)

2. Handlungsteil



actio subsequens
(= nicht libera in se)



Art. 263 – Rauschtat

1. Selbstverschuldete
«Unzurechnungsfähigkeit»
2. Im Berauschungsmoment Tat
weder geplant noch vorhersehbar,
oder
3. (Vorsatz-)Tat zwar vorhersehbar,
aber nicht fahrlässig strafbar.



Alan, Stu, Doug, Phil

Art. 263 – Rauschtat

1. Selbstverschuldete
«Unzurechnungsfähigkeit»
2. Im Berausungsmoment Tat
weder geplant noch vorhersehbar,
oder
3. (Vorsatz-)Tat zwar vorhersehbar,
aber nicht fahrlässig strafbar.



Alan, Stu, Doug, Phil

Art. 263 – Rauschtat

1. Selbstverschuldete
«Unzurechnungsfähigkeit»
2. Im Berauschungsmoment Tat
weder geplant noch vorhersehbar,
oder
3. (Vorsatz-)Tat zwar vorhersehbar,
aber nicht fahrlässig strafbar.



Art. 263 – Rauschtat

1. Selbstverschuldete
«Unzurechnungsfähigkeit»
2. Im Berauschungsmoment Tat
weder geplant noch vorhersehbar,
oder
3. (Vorsatz-)Tat zwar vorhersehbar,
aber nicht fahrlässig strafbar.



Zusammenfassung

Schuldfähigkeit

Actio libera in causa

Zusammenfassung

Tatbestand	Objektiv – Täter – Tatobjekt...	Subjektiv – Wissen/FMH – Wollen/IKN	
Rechtswidrigkeit	– Überwiegendes Interesse – Schutzprinzip – Autonomieprinzip		Unrecht «Urteil über die Tat»
Schuld	1. Schuldfähigkeit (Art. 19 Abs. 1) <ul style="list-style-type: none"> – Kindesalter – Schwere psychische Störung – Intelligenzmangel – Bewusstseinsstörung (Art. 19 IV ALIC/Art. 263) 2. Unrechtsbewusstsein 3. Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit
Weiteres			

Art. 19 – Schuldunfähigkeit

¹ War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar.



Art. 19 – Schuldunfähigkeit

¹ War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar...

² War der Täter zur Zeit der Tat nur teilweise fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so mildert das Gericht die Strafe.

³ Es können indessen Massnahmen nach den Artikeln 59 ff. ... getroffen werden.

⁴ Konnte der Täter die Schuldunfähigkeit oder die Verminderung der Schuldfähigkeit vermeiden und dabei die in diesem Zustand begangene Tat voraussehen, so sind die Absätze 1–3 nicht anwendbar.

Nicht strafbar, WEIL schuldunfähig



Strafbar, OBWOHL schuldunfähig

Actio libera in causa

1. Handlungsteil

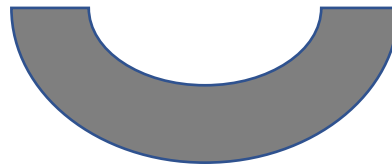


actio praecedens
(= freie causa)

2. Handlungsteil



actio subsequens
(= nicht libera in se)



Landgasthof

- I. Tatbestandsmässigkeit
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
 - 1. Schuldfähigkeit
 - 1.1 Vorsätzlicher Ausschluss
 - 1.2 Vorsatz zur späteren Tat
 - 1.3 Vorsätzliche Ausführung



Art. 263 – Rauschtat

1. Handlungsteil

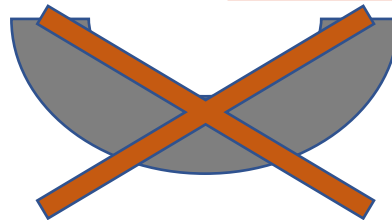


actio praecedens
(= freie causa)

2. Handlungsteil



actio subsequens
(= nicht libera in se)



Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
1	Mo 18.09.23	Einführung
2	Di 19.09.23	Legalitätsprinzip
3	Mo 25.09.23	Geltungsbereich/Grundbegriffe/Deliktskategorien
4	Di 26.09.23	Deliktsaufbau
5	Mo 02.10.23	Objektiver Tatbestand
6	Di 03.10.23	Objektiver Tatbestand
7	Mo 09.10.23	Subjektiver Tatbestand
8	Di 10.10.23	Subjektiver Tatbestand
9	Mo 16.10.23	Rechtswidrigkeit Notstand
10	Di 17.10.23	Rechtswidrigkeit – Wahrung berechtigter Interessen und Notwehr
11	Mo 23.10.23	Rechtswidrigkeit – Notwehr Sonderprobleme Einwilligung
12	Di 24.10.23	Rechtswidrigkeit – Einwilligung/mutmassliche Einwilligung
13	Mo 30.10.23	La visite du Romand, responsabilité pénale de l'entreprise (Yvan Jeanneret)
14	Di 31.10.23	Rechtswidrigkeit – Stellvertretende E./gesetzlich erlaubte Handlungen/Irrtümer

Vorlesungsübersicht

Vorl.	Datum	Thema
15	Mo 06.11.23	Schuld – Schuldfähigkeit
16	Mo 13.11.23	Schuld – Actio libera in causa und Art. 263
17	Mo 20.11.23	Schuld – Verbotsirrtum
18	Mo 27.11.23	Schuld – Unzumutbarkeit
19	Mo 04.12.23	Versuch
20	Mo 11.12.23	Rücktritt und tätige Reue
21	Mo 18.12.23	Täterschaft und Teilnahme – mittelbare Täterschaft

Strafrecht AT I

Prof. Dr. Marc Thommen